

# RS Vwgh 1993/9/30 93/18/0422

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1993

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §73 Abs2;

B-VG Art132;

FrG 1993 §70 Abs1;

FrG 1993 §70 Abs2;

VwGG §27;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1993/02/25 93/18/0033 1

## Stammrechtssatz

Die in § 70 Abs 2 FrG 1993 normierte Beschränkung des Instanzenzuges hindert nur die Anfechtung von Bescheiden im Rechtsmittelverfahren, nicht jedoch den Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung im Devolutionsweg. Die Möglichkeit, nach § 73 Abs 2 AVG den Übergang der Zuständigkeit auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zu erwirken, steht demnach der durch die Säumnis der zuständigen Behörde verletzten Partei auch dann offen, wenn gegen die Entscheidung der säumigen Behörde nach den jeweils den Instanzenzug regelnden Vorschriften ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen ist (Hinweis B 26.4.1991, 91/19/0099).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180422.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>